

## Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nds. Ministerium für Inneres und Sport Postfach 2 21, 30002 Hannover

Mitglieder des Niedersächsischen IT-Planungsrats per E-Mail

> Bearbeitet von Herrn Dr. Martin Hube

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben) Mein Zeichen 41-02891/2000-0005

Telefax: (05 11) 1 20-99--**☎** (05 11) 1 20---**4749** 

Hannover 12.12.2017

## Einführung von besonderen elektronischen Behördenpostfächern (beBPo) in der nds. Landesverwaltung

Am 1. November 2017 hat der niedersächsische IT-Planungsrat den Beschluss gefasst, dass die Behörden der Landesverwaltung besondere elektronische Behördenpostfächer (beBPo) einrichten sollen, um über diese zukünftig die elektronische Kommunikation mit den Gerichten durchführen zu können. Hierzu soll ein beBPo-Basisdienst bei IT.N eingerichtet werden, der von den Behörden der Landesverwaltung zu nutzen ist. MI hat inzwischen IT.N mit der Einrichtung des Basisdienstes beauftragt. IT.N arbeitet mit Hochdruck an der Einführung des Dienstes. Die für die Einführung zugrunde zu legende Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) wurde allerdings erst am 24.11.2017 veröffentlicht (BGBI. 2017, 3803 ff). Aufgrund der geringen Vorbereitungszeit ist damit zu rechnen, dass der Basisdienst noch nicht am 01.01.2018 zur Verfügung steht.

Im Rahmen der Erörterung im IT-Planungsrat wurde MI gebeten, die möglichen Rechtsfolgen mitzuteilen, die sich ergeben, wenn eine Behörden Anfang 2018 noch nicht über ein beBPo verfügt. Hierzu hat MI von MJ folgende Stellungnahme erhalten:

Nach einer ersten kursorischen Prüfung hier im Hause dürfte für die Fälle, in denen ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) nicht rechtzeitig zum 1.1.2018 eingerichtet ist, Folgendes gelten:

Für die gerichtliche Zustellung elektronischer Dokumente gibt § 174 Abs. 3 Satz 3 ZPO (worauf andere Verfahrensgesetze verweisen) in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung die Nutzung eines der sicheren Übermittlungswege nach § 130a Abs. 4 ZPO -neu- vor. Falls ein elektronisches Behördenpostfach nicht besteht, kann das Gericht entweder einen der etwaig vorhandenen anderen sicheren Übermittlungswege nach § 130a Abs. 4 Nr. 1, 4 ZPO -neunutzen oder konventionell zustellen.

MJ hat die Gerichte darauf hingewiesen, dass eine elektronische Zustellung vorübergehend





noch nicht möglich ist. Festzuhalten bleibt jedoch, dass die Einrichtung der genannten sicheren Übermittlungswege zum 1.1.2018 eine gesetzliche Vorgabe darstellt und daher so schnell wie möglich umzusetzen ist.

Gegenwärtig noch nicht abschließend bestimmt sind die technischen Rahmenbedingungen für den Einsatz des beBPo für den Übermittlungsweg zwischen Behörden und Gerichten in Straf- und Bußgeldverfahren. Die entsprechende Rechtsverordnung gemäß § 32a Abs. 2 Satz 2 StPO liegt noch nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass die Bundesregierung voraussichtlich erst Anfang 2018 eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen wird.

Nur klarstellend sei angemerkt, dass das beBPo auch im Bereich der Straf- und Bußgeldverfahren ausschließlich die sichere Übermittlung von Behörden an Gerichte betreffen wird. Unabhängig davon sind die Strafverfolgungs- und Bußgeldbehörden gemäß § 32a Abs. 1, 3 und 4 StPO verpflichtet, elektronische Dokumente, die per De-Mail oder mittels des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs übermittelt werden, entgegenzunehmen. Der Empfang von Dokumenten, die über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) versandt werden, erfolgt über EGVP. Somit sind die Strafverfolgungs- und Bußgeldbehörden ab dem 1. Januar 2018 verpflichtet, ein De-Mail-Postfach sowie ein EGVP-Postfach für den Empfang von Nachrichten vorzuhalten. Sollten diese sicheren Übermittlungswege nicht eröffnet sein, kann sich dies beispielsweise auf den Lauf von Rechtsmittelfristen auswirken.

Im Auftrag

Dr. Hube